

Gliederung

| | | |
|-------|--|-----------------|
| 1. | Einleitung | Rz. 1 |
| 1.1 | Kurze Beschreibung der wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux | Rz. 1.1 – 1.3 |
| 1.2 | Die gedankliche Vorgehensweise bei der Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux nebst Hinweisen auf Erörterungsschwerpunkte | Rz. 1.4 – 1.8 |
| 2. | Vertragliche Pflichten beim Einsatz von OSS/Linux | |
| 2.1 | Die am Vertrag beteiligten Personen | Rz. 2.1 – 2.2 |
| 2.2 | Anwendbares Recht | Rz. 2.3 – 2.4 |
| 2.3 | Sachverhalte zwischen den Vertragsparteien und deren rechtliche Einordnung | |
| 2.3.1 | Vertrag zwischen Urheber und Nutzer | Rz. 2.5 – 2.6 |
| 2.3.2 | Vertrag zwischen Distributor oder Einzelhändler einerseits und Nutzer andererseits | Rz. 2.7 |
| 2.4 | Pflichten der Vertragsparteien | |
| 2.4.1 | Pflichten zwischen Urheber und Nutzer | Rz. 2.8 – 2.12 |
| 2.4.2 | Pflichten aus den Vertragsverhältnissen, an denen unmittelbar oder mittelbar ein Distributor beteiligt ist | Rz. 2.13 – 2.15 |
| 3. | Pflichten aufgrund Gesetzesrecht im Zusammenhang mit dem Einsatz von OSS/Linux | |
| 3.1 | Pflichten aufgrund des UrhG | Rz. 3.1 – 3.3 |
| 3.2 | Pflichten aufgrund des Patentgesetzes (PatG) | Rz. 3.4 – 3.6 |
| 4. | Verletzungshandlungen und die hieraus folgenden Möglichkeiten, rechtliche Ansprüche geltend zu machen | Rz. 4.1 – 4.7 |

| www.linuxrecht-bernreuther.de (B) | |
|---|--|
| <p>1. Einleitung</p> <p>Die maßgeblichen Rechte und Pflichten beim Einsatz von OSS/Linux ergeben sich aus der General General Public License (GPL), und dem Urhebergesetz (UrhG).</p> | <p>Rz. 1 A:1 C:1 D:1</p> |
| <p>1.1. Kurze Beschreibung der wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux</p> <p>Die GPL ist ein standardisierter Vertrag, der - ebenso wie vielfach OSS bzw. ebenso wie im Wesentlichen Linux - aus den USA stammt. Ist der Nutzer dieser quelloffenen Software ein privater Endnutzer oder privater weitergebender Nutzer mit Sitz jeweils in Deutschland, unterliegt die GPL deutschem Recht. Ansonsten gilt US-Vertragsrecht.</p> <p>Wird Urheberrechtsschutz in Deutschland begehrt, weil hier die Urheberrechtsverletzung angeblich oder tatsächlich stattfindet, sind in der Regel Rechte aus der GPL wegen Nichtbeachtung ihrer Voraussetzungen erloschen. Zu einer Konfliktlage zwischen Urheberrecht und Rechten aus der GPL wird es daher nur sehr selten kommen mithin dann, wenn der Anbieter von OSS/Linux nicht in vollem Umfang Berechtigter des zur Nutzung angebotenen Urheberrechts ist.</p> | <p>Rz. 1.1 A:1.1 C:1.1 D:1.1-1.2</p> <p>Rz. 1.2 C:1.2 D:1.3-1.4</p> <p>Rz. 1.3 A:1.2 D:1.19</p> |
| <p>1.2 Die gedankliche Vorgehensweise bei der Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux nebst Hinweisen auf Erörterungsschwerpunkte</p> <p>Rechtliche Fragen von Bedeutung ergeben sich bei der Weitergabe von OSS/Linux durch den privaten und gewerblichen Nutzer. Letztnutzer unterliegen dem gegenüber keiner oder kaum einer für den Einsatz von OSS/Linux bedeutsamen Verpflichtung.</p> <p>Was die Frage des anwendbaren Rechts anbelangt, so unterliegt die GPL deutschem Recht, sofern der Nutzer als Letztnutzer oder als weitergebender Nutzer Verbraucher ist. Handelt der Nutzer in seiner Eigenschaft als Unternehmer gilt US-Vertragsrecht.</p> <p>Was die vertraglichen Verpflichtungen des Nutzers anbelangt, so ist vor allem die Unentgeltlichkeit beim Weiterreichen von OSS/Linux von Bedeutung.</p> | <p>Rz. 1.4 C:1.6 D:1.13-1.15</p> <p>Rz. 1.5 C:1.7 D:1.16</p> <p>Rz. 1.6 C:1.8 D:1.18</p> <p>Rz. 1.7 A:1.4 C:1.9 D:1.20</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Besondere Pflichten entstehen auch dann, wenn OSS/Linux mit einem oder mehreren anderen Programm(en) ergänzt oder wenn OSS/Linux gar verändert wurde.</p> <p>Was gesetzliche Verpflichtungen bzw. Rechte anbelangt, so ist deutsches Urheberrecht anwendbar, wenn die Verletzungshandlung in Deutschland stattfindet. Schutz nach dem UrhG hat der Programmierer und damit auch der Bearbeiter es sei denn, das Programm wurde im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses geschaffen, um es vereinfacht, allerdings mit Hinweis auf § 69 b UrhG auszudrücken.</p> <p>2. Vertragliche Pflichten beim Einsatz von OSS/ Linux</p> <p>2.1 Die am Vertrag beteiligten Personen</p> <p>Auf der Anbieterseite stehen Urheber (§ 7 UrhG), Miturheber (§ 8 UrhG) und Bearbeiter (§ 3 UrhG) einerseits und Distributoren, also Händler als Händler gegenüber Händler andererseits.</p> <p>Auf der Nutzerseite stehen Verbraucher als Letztnutzer und als weitergebende Nutzer sowie Unternehmer als Letztnutzer und als weitergebende Nutzer.</p> <p>2.2 Anwendbares Recht</p> <p>Sind die Vertragsparteien in Deutschland ansässig, kommt bei Verbraucherbeteiligung deutsches Recht zwingend, im Übrigen dieses Recht im Regelfall zur Anwendung.</p> <p>Ist die Anbieterseite im Ausland ansässig, kommt bei Verbraucherbeteiligung deutsches Recht zwingend, im Übrigen US-Vertragsrecht zur Anwendung.</p> <p>2.3 Sachverhalte zwischen den Vertragsparteien und deren rechtlichen Einordnung</p> <p>2.3.1 Vertrag zwischen Urheber und Nutzer</p> <p>Stellt der Urheber das eigene Programm zum Herunterladen (Download) frei zur Verfügung, liegt im Hinblick auf den privaten Endnutzer sowie den</p> | <p>Rz. 1.8 A:1.5 C:1.10 D:1.21</p> <p>Rz. 1.9 D:1.24-1.25</p> <p>Rz. 2.1 A:2.1 C:2.5-2.6 D:2.5-2.8</p> <p>Rz. 2.2 C:2.7-2.10 D:2.9-2.12</p> <p>Rz. 2.3 A:2.2 C:2.11 D:2.13</p> <p>Rz. 2.4 C:2.13 D:2.14- 2.18</p> <p>Rz. 2.5 A:2.3 C:2.14-</p> |
|---|--|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>privaten weiterreichenden Nutzer ein Schenkungsvertrag gem. den §§ 516 ff. BGB vor.</p> <p>Im Verhältnis zum unternehmerischen Nutzer gilt das Vertragsrecht der USA.</p> <p>2.3.2 Vertrag zwischen Distributor oder Einzelhändler einerseits und Nutzer andererseits</p> <p>Werden Ergänzungen, Änderungen von bzw. Zusatzprogrammen zu OSS/Linux angeboten, liegen entweder verschiedene Verträge in Form des Schenkungsvertrages, des Kaufvertrages und/oder des Dienstvertrages einerseits oder ein einheitlicher, gemischter Vertrag mit schenkungsrechtlichen, kaufrechtlichen und dienstvertraglichen Elementen andererseits vor. Der rechtliche Unterschied zwischen beiden Möglichkeiten ist nicht so sehr bedeutsam, da - auch - im zweiten Fall die Leistungsstörungen nach demjenigen Vertragsrecht gelöst werden, welchem der betreffende Sachverhalt schwerpunktmäßig zuzuordnen ist.</p> <p>2.4 Pflichten der Vertragsparteien</p> <p>2.4.1 Pflichten zwischen Urheber und Nutzer</p> <p>Verspricht der Urheber die unentgeltliche Nutzung des angebotenen Programms, stammen allerdings Teile nicht von ihm, liegt ein Verstoß des Urhebers gegen die mangels Einhaltung der Form der notariellen Beurkundung zunächst unwirksame, nach Bewirkung der Schenkung, mithin nach dem Downloading von OSS/Linux sodann wirksamen Vertrag vor. Ein entsprechender Sachverhalt wurde bislang allerdings nicht Wirklichkeit.</p> <p>Das die Pflicht zur Überlassung bei vertragsgemäßen Verhalten des Nutzers zeitlich unbegrenzt ist, wurde bislang nicht zum Problem.</p> <p>Der weitergebende Nutzer hat gegenüber dem Verwender der GPL (diese stellt - wohl - zugleich die Urheberseite dar) erhebliche Pflichten hinsichtlich der Voraussetzungen der Verbreitung des Programms (Weitergabe nur so, wie erhalten), hinsichtlich des Wises der Verbreitung des Programms und hinsichtlich des Wises der Vornahme von Veränderungen. Wurden unselbstständige eigene Datenwerke mit OSS/Linux gekoppelt bzw. werden eigene Datenwerke als einheitliches</p> | <p>2.19 D:2.19-2.75</p> <p>Rz. 2.6 C:2.20 D:2.76</p> <p>Rz. 2.7 C:2.21-2.34 D:2.77-2.90</p> <p>Rz. 2.8 A:2.4 C:2.35 D:2.91-2.101</p> <p>Rz. 2.9 C:2.41 D:2.113-2.116</p> <p>Rz. 2.10 A:2.5 C:2.42 D:2.121; Rz. 2.11 C:2.43 D:2.122</p> <p>Rz. 2.12 C:2.44 D:2.123</p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Angebot mit OSS/Linux entgeltlich oder unentgeltlich weitergereicht, stehen diese eigenen Datenwerke unter der GPL.</p> <p>2.4.2 Pflichten aus den Vertragsverhältnissen, an denen unmittelbar oder mittelbar ein Distributor beteiligt ist</p> <p>Was die Pflichten des Distributors gegenüber dem Nutzer anbelangt, so gilt: Gibt der Distributor OSS/Linux im Wege des Downloads oder auf Datenträgern weiter, muss er dem Empfänger als weitergebenden Unternehmer auf die GPL verpflichten. Hat der Distributor OSS/Linux verändert, muss er hierauf hinweisen, darüber hinaus besteht weiterhin die Verpflichtung zur unentgeltlichen Weitergabe. Hat der Distributor OSS/Linux ergänzt, bleibt es bei den bekannten Pflichten: auf die Ergänzung ist hinzuweisen, es bleibt ferner bei der Pflicht zur Unentgeltlichkeit der Weitergabe, es sei denn, die Programmergänzung ist selbstständig lauffähig und wird als gesonderter Bestandteil von OSS/Linux angeboten.</p> <p>Was die Pflichten des Nutzers gegenüber dem Distributor anbelangt, so bestehen diesen im erheblichen Umfang bei der Weitergabe von OSS/Linux.</p> <p>Was die Pflichten zwischen dem Distributor und dem Urheber anbelangt, so ist erwähnenswert, dass die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Urheber im Hinblick auf die eigene Verpflichtung zur dauerhaften Einräumung des Nutzungsrechts dann nicht allzu hoch sein dürften, wenn das Verhalten des Distributors den Zweck und die Idee von OSS/Linux gefährdet.</p> <p>3. Pflichten aufgrund Gesetzesrecht im Zusammenhang mit dem Einsatz von OSS/Linux</p> <p>3.1 Pflichten aufgrund des UrhG</p> <p>Der Urheber hat folgende Handlungen durch den Nutzer hinzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erstellung einer Sicherungskopie; § 69 d Abs. 2 UrhG;- Beobachten, untersuchen und testen der Software, § 69 d Abs. 3 UrhG; | <p>Rz. 2.13 C:2.50-2.54 D:2.129-2.143</p> <p>Rz. 2.14 C:2.56-2.57 D:2.146-2.147</p> <p>Rz. 2.15 C:2.57-2.60 D:2.150-2.154</p> <p>Rz. 3.1 A:3.1 C:3.10 D:3.10</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>- Dekompilierung, § 69 e UrhG;</p> <p>- Vervielfältigung und Umarbeitung, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung und Fehlerberichterstattung erforderlich ist, § 69 d Abs. 1 UrhG</p> <p>Der Nutzer hat gegenüber dem Urheber die Grenzen einzuhalten, die durch die dingliche Einigung aufgestellt wurden.</p> <p>3.2 Pflichten aufgrund des Patentgesetzes (PatG)</p> <p>Computerprogramme sind patentfähig, wenn ihre Erfindungsneuheit der Lösung eines konkreten technischen Problems dient.</p> <p>Jeder weiterreichende Nutzer sowie der unternehmerische Letztnutzer hat die durch das Patent gezogenen Grenzen zu beachten.</p> <p>Der Patentinhaber dürfte denjenigen Pflichten unterworfen sein, welche in den §§ 69 d Abs. 2, 69 d Abs. 3, 69 e und 69 d Abs. 1 UrhG für den Urheber gelten.</p> <p>Um die Softwarepatentrichtlinie wurde zwischen den insoweit zuständigen Parteien sowie im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung sonst (die Linux-Gemeinde äußert sich bei Gesetzesvorhaben z. B. gegenüber dem BMJ in einem Umfang, welcher zusammengenommen regelmäßig mehrere Meter umfasst) heftig gerungen. Das Europäische Parlament lehnte die Software Patentrichtlinie am 05.07.2005 mit 648 von 680 abgegebenen Stimmen ab.</p> <p>4. Verletzungshandlungen und die hieraus folgenden Möglichkeiten, rechtliche Ansprüche geltend zu machen</p> <p>Was Vertragsverstöße der Anbieterseite von OSS/Linux anbelangt so gilt: Ist der Anbieter von OSS/Linux nicht Vollrechtsinhaber, weil das Programm Bestandteile enthält, die urheberrechtlich oder patentrechtlich zu Gunsten eines Dritten geschützt sind, so hat die Nutzerseite im Fall des arglistigen Verschweigens von Sach- bzw. Rechtsmängeln Schadenersatzansprüche gem. §§ 523 Abs. 1, 524 Abs. 1 BGB.</p> | <p>Rz. 3.2 A:3.2 C:3.11 D:3.11</p> <p>Rz. 3.3 A:3.3 C:3.15 D:3.15</p> <p>Rz. 3.4 C:3.19-3.20 D:3.19-3.20</p> <p>Rz. 3.5</p> <p>Rz. 3.6 C:3.24-3.25 D:3.24-3.25</p> <p>Rz. 4.1 A:4.1 C:4.1-4.3,4.6-4.8 D:4.1-4.13,4.16-4.26,4.34-4.35,4.38-4.39</p> |
|--|---|--|

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Der Nutzer hat sodann die Möglichkeit, einen einzelnen Urheber, Miturheber oder Bearbeiter in Anspruch zu nehmen, er ist nicht verpflichtet, die gesamte Anbieterseite als Urheber zu benennen und auf Schadenersatz zu verklagen.</p> <p>Der Haftungsausschluss in der GPL, geregelt in den §§ 11 und 12 GPL ist wegen Verstoßes gegen die §§ 309 Ziff. 7 b, 307 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 BGB unwirksam, es bleibt also bei der Möglichkeit des Nutzers, Schadenersatz zu verlangen.</p> <p>Bislang wurden allerdings keine Fälle bekannt, in welchen über die bloße Behauptung hinaus die beschriebene Verletzungshandlung der Anbieterseite von OSS/Linux nachgewiesen wurde.</p> <p>Was Vertragsverstöße der Nutzerseite anbelangt, so sind am bedeutsamsten die Programmweitergabe unter anderen Voraussetzungen als denen, unter welchen der Programmherhalt stattfand und die Verletzung der Grundsätze der Unentgeltlichkeit für eigene, ergänzende Datenwerke (Ausnahme: Entgeltlichkeit ist möglich, wenn das eigene Datenwerk selbstständig lauffähig ist und als gesondertes Programm angeboten wird). In diesem Fall kann sich die Anbieterseite auf die automatische Beendigung der Rechte unter der GPL berufen, § 4 Satz 2 GPL.</p> <p>Was Gesetzesverstöße zwischen Urheber und Nutzer anbelangt, so ist die Entstehung von Urheberrechten bedeutsam, wenn infolge vertragswidrigen Verhaltens des Nutzers dessen Rechte aus der GPL erloschen sind.</p> <p>Was Gesetzesverstöße aufgrund von unlauteren Wettbewerbshandlungen und damit Verstöße gegen das UWG anbelangt, so sind insbesondere irreführende Angaben über sich selbst oder Mitbewerber von Bedeutung.</p> <p>Ist ein Distributor beteiligt und verliert dieser wegen Nichtbeachtung der GPL alle Nutzungsrechte, behalten dessen Vertragspartner sämtliche Rechte aus der GPL, sofern sie dieses Regelungswork anerkennen und befolgen.</p> <p>Dass der Distributor auch dann alle Rechte aus der GPL verliert, wenn er eigene Programme entgeltlich anbietet, welche alleine nicht lauffähig sind bzw. welche allein zwar lauffähig sind, allerdings als Einheit mit OSS/Linux angeboten werden, ist deshalb nicht unzulässig, weil nur auf diese Weise die lizenzfreie und unentgeltliche Weitergabe von</p> | <p>Rz. 4.2 A:4.2 C:4.4,4.9-4.14 D:4.14-4.15, 4.27-4.32,4.36,4.40</p> <p>Rz. 4.3 C:4.18 D:4.44-4.45</p> <p>Rz. 4.4 A:4.4 C:4.23 D:4.52</p> <p>Rz. 4.5 A:4.3 C:4.24 D:4.53-4.55</p> <p>Rz. 4.6 A:4.2 C:4.25 D:4.56</p> <p>Rz. 4.7 C:4.26 D:4.59</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>OSS/Linux verwirklicht werden kann.</p> <p>Der Distributor ist im Übrigen nicht gehindert, sich Zusatzleistungen oder selbstständig lauffähige und gesondert angebotene Zusatzprogramme gesondert vergüten zu lassen.</p> | |
|--|--|--|